

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofgebührensatzung 2004 -FGebS-) mit Änderung vom 19.07.2004, 21.05.2007, 12.04.2010 und 21.02.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 26 der Friedhofsatzung (FS) vom 10. Mai 2004 hat der Gemeinderat am 10. Mai 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenkreis

- (1) Die Gemeindefriedhöfe in Allmersbach am Weinberg, Großaspach, Kleinaspach und Rietenau bilden eine öffentliche Einrichtung (§ 10 Abs. 2 GemO), die in der Form einer nichtrechtsfähigen öffentlichen Anstalt geführt wird. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde oder diesen nach Maßgabe der Friedhofsatzung bzw. dieser Satzung gleichgestellt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Friedhofsatzung.

§ 2

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen und Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, nach dem entstehenden Aufwand sowie nach der Art der vorzunehmenden Amtshandlungen.
- (2) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in den §§ 6 bis 10 dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Aufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (4) Für Leistungen oder Amtshandlungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührensatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist: **10,00 € bis 1.000,00 €**
- (5) Für die Bestattung Auswärtiger werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Aspach ist. Ausgenommen ist:
 - a) wer früher in Aspach gewohnt hat und hier in dieser Zeit ein im Zeitpunkt des Todes geltendes Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen hat.
 - b) der Ehegatte des unter Buchstaben a) fallenden Grabnutzungsberechtigten.
 - c) wer seine Wohnung in Aspach nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat oder zur Vermeidung der Aufnahme dorthin zu auswärtigen Angehörigen gezogen ist.
 - d) der überlebende Ehegatte eines in einem Aspacher Wahlgrab bestatteten Aspacher Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

- (3) Wird ein Antrag auf eine Amtshandlung, Leistung oder Benutzung von Friedhof- oder Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem die Amtshandlung beendet bzw. die Leistung oder Benutzung abgeschlossen war, wird die Verwaltungs- oder Benutzungsgebühr in voller Höhe erhoben. War bei Rücknahme mit der beantragten Maßnahme bereits begonnen, werden die entsprechenden **Benutzungsgebühren** mit einem Zehntel bis zur Hälfte, mindestens jedoch mit **30,00 €** erhoben.

II. Benutzungsgebühren (Gebührenkatalog)

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grabherstellung einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen (§ 7 Abs. 1 FS):

a) Für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Normalgrab)	550,00 €
b) Für ein Tiefgrab	650,00 €
c) Für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	360,00 €
d) Für ein Urnengrab	240,00 €

- (2) Umbettungen (§ 9 Abs. 5 FS):

Für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschl. der Kosten der Grabherstellung wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

- (3) Sonstige Bestattungsgebühren
- | | |
|--|-----------------|
| a) Für die Grabnummerntafel | 15,00 € |
| b) Für die Benutzung des Leichenhauses | |
| ba) je Aufbahrungszelle | 180,00 € |
| bb) für die Benutzung des Vorplatzes
ohne Ausschmückung einschließlich Reinigung und Küh-
lung | 60,00 € |
| c) Für die Benutzung der Aussegnungshalle Kleinaspach | 60,00 € |
- (4) Es werden folgende Zuschläge für Leistungen nach Abs. 1 erhoben:
- | | |
|-----------|-------|
| Feiertags | 100 % |
| Sonntags | 100 % |
| Samstags | 30 % |

§ 7

Gebühren für Reihengräber (§ 11 FS)

- (1) Es werden erhoben für die Überlassung einer
- | | |
|--|-------------------|
| a) Reihengrabstätte | 1.400,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte | 600,00 € |
| c) Reihengrabstätte für Verstorbene
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 500,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 500,00 € |
| e) anonymes Urnengrab | 450,00 € |
- (2) Der Zuschlag für andere Verstorbene (§ 1 FS) beträgt 100 %.

§ 8

Gebühren für Wahlgräber (§ 12 FS)

- (1) Für Wahlgrabstätten werden Gebühren wie folgt erhoben:
- | | | |
|--|---------------|-------------------|
| a) Für ein Wahlgrab je Einzelgrabstätte | - einfachtief | 1.900,00 € |
| | - doppeltief | 2.300,00 € |
| b) Für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabstätte | | 800,00 € |
| c) Für Verlängerung eines Nutzungsrechts: | | |
| aa) für die Dauer von 20 Jahren | | |
| aaa) für a) - einfachtief | | 1.900,00 € |
| - doppeltief | | 2.300,00 € |
| bbb) für b) | | 800,00 € |
| bb) Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer
anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur
Verlängerungsdauer. | | |
| cc) Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind sämtliche
Grabstellen zu verlängern. | | |
- (2) Der Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 1 und 2 für andere Verstorbene (§ 1 FS) beträgt 100 %.

§ 9 Sonstige Gebühren

Verlegung von Schrittplatten aus Kunststein (§ 16 Abs. 2 FS; anstelle der Grabeinfassung)

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Für eine einstellige Grabstätte (Einfachgrab) | 140,00 € |
| (2) Für eine zweistellige Grabstätte (Doppelgrab) | 215,00 € |
| (3) Für ein Urnengrab | 90,00 € |
| (4) Für ein Kindergrab | 110,00 € |

III. Verwaltungsgebühren

§ 10 Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung

Für folgende Amtshandlungen werden Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------------------------|
| (1) Beisetzung Auswärtiger (Ausnahme nach § 1 Abs. 1 FS)
einer Leiche (Gebeine) | 30,00 € |
| einer Urne | 30,00 € |
| ➤ neben den Gebühren nach §§ 6, 7, 8 und 9 FGebS - | |
| (2) Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmälern, Grabsteineinfassungen und anderen baulichen Anlagen
(§ 17 Abs. 1 Satz 1 FS)
für eine Grabstätte | 30,00 € |
| für ein Behelfsgrabzeichen (§ 17 Abs. 1 FS) | 0,00 €
(gebührenfrei) |
| (3) Zustimmung zu Umbettungen (§ 9 Abs. 1 FS)
einer Leiche (Gebeine) | 30,00 € |
| einer Urne | 30,00 € |
| (4) Zustimmung zur Beisetzung mehrerer Urnen in einer Grabstätte | 30,00 € |
| (5) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 12 Abs. 1 FS und § 12 Abs. 2 Bestatt G) | 10,00 € |
| (6) Übertragung / Umschreibung eines Grabnutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten (§ 12 Abs. 9 FS) | 10,00 € |
| (7) Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen (§ 3 Abs. 3 FS) gebührenfrei | 0,00 € |

- (8) In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz von Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Friedhofgebührensatzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Aspach, 11. Mai 2004
Bürgermeisteramt
gez.
Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister

Anmerkung:

Das Ausfertigungsdatum der Satzung bezieht sich auf die ursprüngliche unveränderte Fassung. Das gleiche gilt für das Außer-Krafttreten früherer Satzungsbestimmungen.